

Satzung DIE LINKE. Wetterau

§ 1 Name und Sitz

- (1) DIE LINKE Kreisverband Wetterau ist eine Gliederung der Partei DIE LINKE. Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE Wetterau.
- (2) Wenn der regionale Bezug zum Landkreis deutlich zu erkennen ist, kann auch die Kurzbezeichnung DIE LINKE verwendet werden.
- (3) Sitz der Partei ist die Kreisstadt Friedberg.
- (4) Das Geschäftsjahr der Partei ist das Kalenderjahr

§ 2 Mitgliedschaft

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft sind in Bundes- und Landessatzung abschließend geregelt.

§ 3 Gleichstellung

Die Regelungen zur Gleichstellung sind in Bundes- und Landessatzung abschließend geregelt.

§ 4 Gliederungen

- (1) Die Mitglieder des Kreisverbandes sind befugt, jederzeit Ortsverbände und Basisgruppen zu bilden. Voraussetzung ist, dass mindestens 3 Mitglieder zur Gründung auffordern und mindestens 5 Mitglieder der Gründung in der Gründungsversammlung zustimmen. Die Ortsverbände und Basisgruppen bestimmen frei ihren räumlichen Wirkungskreis. Zur Gründung sind alle Mitglieder einzuladen, die zu dem geplanten räumlichen Wirkungskreis gehören bzw. im Falle eines Ortsvereins dort ihren Wohnsitz haben. Die Bildung ist dem Kreisverband anzuzeigen.
- (2) Der Kreisvorstand ist über die Sitzungen und Treffen der Ortsverbände bzw. der Basisgruppen zu informieren. Mitgliedern des Kreisvorstands ist die Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen.
- (3) Für Ortsverbände/Basisgruppen gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 5 Organe

Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind: die Kreismitgliederversammlung (KMV) und der Kreisvorstand.

(1) Kreismitgliederversammlung

1. Das höchste Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung (KMV). Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beruft sie mindestens zweimal im Jahr ein.

2. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Sie kann in dringlichen Fällen abgekürzt werden. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung nach Eröffnung über ihre Beschlussfähigkeit. Wahlen können in Mitgliederversammlungen mit abgekürzter Einladungsfrist nicht vorgenommen werden.
3. Einmal im Jahr wird eine Jahreshauptversammlung durchgeführt. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - - Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - - Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters.
 - - Im Turnus Wahl des Kreisvorstands.
4. Die KMV wird einberufen:
 - Auf Beschluss der KMV
 - durch den Kreisvorstand
 - auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder
5. Zu den Aufgaben der KMV gehören:
 - a) die Wahl
 - des Kreisvorstandes
 - der Kassenprüfer
 - der Schlichtungskommission
 - der Delegierten zum Landesparteitag
 - der Delegierten des Landesrates
 - b) die Beschlussfassung über:
 - die politische Strategie und die Grundlinien der aktuellen Politik des Kreisverbandes
 - das Wahlprogramm für Kommunalwahlen
 - die Entlastung des Kreisvorstandes
 - die Kreissatzung
 - die ihr ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
6. Beschlüsse und Wahlergebnisse der KMV sind
 - zu protokollieren,
 - vom Protokollanten zu unterzeichnen,
 - der Mitgliedschaft zugänglich zu machen
 - und von der nächsten Sitzung der KMV zu bestätigen

(2) Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand ist das höchste politische Organ des Kreisverbandes zwischen den Sitzungen der Kreismitgliederversammlung.
2. Der Kreisvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er besteht gemäß § 5.1 dieser Satzung aus dem geschäftsführenden Vorstand (einer/einem Kreisvorsitzenden,

- einer/einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden, einer Kreisschatzmeisterin bzw. einem Kreisschatzmeister) und maximal sechs weiteren Kreisvorstandsmitgliedern.
3. Die Kreistagsfraktion gehört dem Kreisvorstand mit beratender Funktion an.
 4. Der Kreisvorstand entwickelt seine politische Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Organisationen der Basis und der Kreistagsfraktion
 5. Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind parteiöffentlich. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen dem Beschluss von 2/3 des anwesenden Kreisvorstandes.
 6. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner auf dem Kreismitgliederversammlung gewählten Mitglieder anwesend sind.
 7. Die Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstandes ist jederzeit durch die Kreismitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
 8. Jedes Mitglied des Kreisverbands kann Anträge zur Behandlung an den Kreisvorstand stellen.
 9. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband gemäß § 26 (2) BGB

§ 6 Kommissionen

Kommissionen des Kreisverbands sind die Kassenprüfungskommission und die Schlichtungskommission

(1) Kassenprüfungskommission

1. Die Kreismitgliederversammlung wählt für zwei Jahre eine aus mindestens zwei Mitgliedern bestehende Kassenprüfungskommission. Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören und nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Partei stehen oder auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen.
2. Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission erfüllen die Aufgaben der Rechnungsprüfung. Ihnen obliegt die Prüfung der Finanztätigkeit des Kreisvorstandes, ggf. einer Geschäftsstelle und des gesamten Kreisverbandes. Sie prüft jährlich die Einnahmen und Ausgaben der Partei und erstellt den Rechnungsprüfungsbericht.
3. Wird keine Kassenprüfungskommission gewählt, nimmt die Landesfinanzrevisionskommission diese Aufgabe wahr.

(2) Schlichtungskommission

Der Kreisparteitag kann für zwei Jahre eine aus mindestens zwei Mitgliedern bestehende Schlichtungskommission wählen, welche bei Anforderung der Parteimitglieder vor allem die Aufgabe hat, politische Streitigkeiten und Konflikte unter den Mitgliedern sowie auch des einzelnen Mitgliedes mit einem Parteiorgan oder Parteigruppe auf Kreisebene solidarisch zu schlichten. Die Schlichtungskommission kann zur Konfliktlösung gegebenenfalls MediatorInnen hinzuziehen.

§ 7 Jugendverband

Der anerkannte Jugendverband des Kreisverbandes ist der parteinahe, eigenständige Jugendverband linksjugend [solid], vertreten durch dessen im Kreisgebiet vorhandenen

Basisgruppen.

Er wirkt als Interessensvertretung linker Jugendlicher in die Partei und hat ein Anhörungsrecht vor Beschlüssen der KMV. Eine Einladungspflicht seiner Mitglieder besteht nicht.

§ 8 Finanzen

Die Finanzierung des Kreisverbandes regeln Satzung und Finanzordnung der Bundes- und Landespartei.

§ 9 Wahlverfahren

Die Wahlen der Mitglieder des Kreisvorstandes und der Delegierten des Landesparteitages und des Landesrates sind geheim. Bei anderen Wahlen innerhalb der Partei kann offen abgestimmt werden, sofern auf Befragen kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen an der Satzung können nur von der KMV mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Sie können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Im Falle einer Auflösung des Kreisverbandes gehen seine Mittel an den Landesverband über.

§ 12 Schlussbestimmungen

Nähere Bestimmungen zur Mitgliedschaft, den Rechten und Pflichten der Mitglieder und den Mitwirkungsmöglichkeiten von SympathisantInnen regelt die Bundessatzung, sowie die Landessatzung der Partei.

Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 28.10.2008 in Butzbach